

Gewerbestraße 2
9300 St. Veit/Glan
ATU 26135303

**BAUSCHUTTDEPONIE
SCHOTTER
HUMUS
SAND**

Tel. (04212) 2294

AGB Firma Fritz Kogelnig

1. AGB der Firma Fritz Kogelnig für AW- Anlieferung Annahme und Ausgabe von ungefährlichen Materialien, Stoffen nach AWG 2002

Abfälle werden nur mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Kogelnig Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. Begleitschein angenommen. Angelieferter bzw. bereitgestellter Abfall ist nach Art, Zusammensetzung und gefahrenrelevanten Eigenschaften lt. Bundesabfallwirtschaftsgesetz (AWG) bzw. Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (Ktn. AWO) in der jeweils geltenden Fassung, vom Auftraggeber zu kennzeichnen bzw. auf dem Kogelnig-Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. Begleitschein zu beschreiben.

2. Auftraggeber der Kogelnig - Entsorgung ist stets der Abfallbesitzer, nicht aber das Transportunternehmen. Der Auftraggeber (bzw. der vom Auftraggeber bevollmächtigte Anlieferer) bestätigt die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag zur Entsorgung durch die Unterschrift auf dem Kogelnig – Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. Begleitschein.
3. Falls bzgl. der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist die Firma Kogelnig berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen bzw. analysieren zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung oder Raummaßschätzung durch die Firma Kogelnig oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich.
4. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern, so müssen diese witterungsbeständig, lagerungsfähig und dicht schließend sein und den Namen und die Anschrift des Auftraggebers in deutlich lesbarer Schrift tragen. Die Beschriftung jedes Behälters muss überdies den Inhalt desselben klar ersichtlich machen. Die Kennzeichnung muss mit dem Vermerk auf dem vorliegenden Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. Begleitschein übereinstimmen. Der Auftraggeber garantiert die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften hinsichtlich Anbringung von Gefahrenzeichen und sonstiger Transportbezeichnung. Verstößt der Auftraggeber dagegen und erwächst der Firma Kogelnig daraus ein vermögensrechtlicher Nachteil (z.B. Verwaltungsstrafe), so wird der Auftraggeber die Firma Kogelnig diesbezüglich schad- und klaglos halten.
5. Die Übernahme der Abfälle kann verweigert werden, wenn der vorliegende Lieferschein (Übernahmeschein) bzw. Begleitschein fehlt, unvollständig ist oder keine ausreichende Kennzeichnung der Abfälle enthält. Das Gleiche gilt bei nicht ordnungsgemäßer Beschriftung der Behälter oder Mängel derselben. Sollte der Auftraggeber bei Abfallanlieferungen unrichtige Mengen- bzw. Gewichtsangaben machen, so zählt ausnahmslos das von der Firma Kogelnig ermittelte Gewicht bzw. die errechnete Menge (siehe auch Pkt. 3 der AGB). Verweigert die Firma Kogelnig die Annahme, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die angelieferten Abfälle binnen zwei Werktagen abzuholen. Kommt der Auftraggeber der Abholverpflichtung nicht nach, so sind von ihm Lagergebühren in der Höhe des fünffachen Betrages des ortsüblichen Lagerzinses für derartige Stoffe an die Firma Kogelnig zu entrichten. Unabhängig davon haftet der Auftraggeber allein für die Folgen und Schäden, die infolge ungeeigneter oder unrichtiger Kennzeichnung entstanden sind bzw. entstehen werden
6. Bei Selbstanlieferungen der Abfälle zur Übernahmestelle der Firma Kogelnig durch den Auftraggeber oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des Personals der Firma Kogelnig unbedingt Folge zu

leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftraggeber allein für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden.

7. Die Abholung der Abfälle erfolgt auf Kosten des Auftraggebers. Den Anordnungen des Personals der Firma Kogelnig ist unbedingt Folge zu leisten. Im Falle der Ablehnung der Übernahme von Abfällen stehen weder dem Auftraggeber noch dem Transporteur Ansprüche gegen die Firma Kogelnig zu.
8. Die Firma Kogelnig stellt für ihre Tätigkeiten (z.B. Entsorgung, Analysen, Behälterbeistellungen, div. Dienstleistungen etc.) Preise nach der jeweils letztgültigen Preisliste, bzw. bei Sondervereinbarungen nach der letztgültigen Vereinbarung, dem Auftraggeber in Rechnung. Zahlungen des Auftraggebers sind ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig!
9. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass das Personal der Firma Kogelnig die Menge (m³) bzw. das Gewicht der Abfälle ermittelt, wenn bei der Übergabe weder der Auftraggeber noch eine dazu befugte Person des Auftraggebers anwesend ist. Das auf diese Weise ermittelte Gewicht (Volumen, Menge) dient als Rechnungsgrundlage.
10. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten sowie Verzugszinsen 9 %punkte über dem Ortsüblichen Verzugszinssatz vom ausständiger Betrage!
11. Die Firma Kogelnig ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Auftraggebers (bzw. des bevollm. Anlieferers) zu prüfen.
12. Die Firma Kogelnig behält sich das Recht vor, übernommene Abfälle oder Teile dieser Abfälle ohne Informationen an den Auftraggeber anstelle der Entsorgung der Verwertung zuzuführen.
13. Vom Auftraggeber bereitgestellte Abfälle gehen mit Beendigung des Abladevorganges (= unterschriebener Kogelnig-Übernahmeschein) in der Betriebsstätte der Firma Kogelnig in das Eigentum der Firma Kogelnig über, übernimmt jedoch für allfällige Fristverzögerung der Auftragsdurchführung oder verspäteter Abholungen keinerlei Haftung. Der Auftraggeber erklärt hiermit, in diesem Zusammenhang keinesfalls Schadensansprüche geltend zu machen, bei unrichtigen Angaben bleibt die Haftung beim Anlieferer, (Auftraggeber)
14. Der Auftraggeber kann Forderungen gegen die Firma Kogelnig nur insoweit aufrechnen, als diese Aufrechnung vorab mit der Firma Kogelnig schriftlich vereinbart bzw. diese Forderungen rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Zahlungen können mit schuldenbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der Geschäftskonten der Firma Kogelnig geleistet werden. Zahlungen, die entgegen dieser Vereinbarung geleistet werden, werden nur dann als schuldenbefreiend anerkannt, wenn diese Zahlung der Firma Kogelnig tatsächlich zugekommen ist (z.B. Barzahlung, gedeckter Verrechnungsscheck).
15. salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
16. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Formulars bzw. mit Erteilung dieser Bestellung nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass für die Auftragsdurchführung ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Kogelnig gelten und dass diese somit zum Vertragsinhalt geworden sind. Andere Geschäftsverbindungen, insbesondere solche des Auftraggebers selbst, haben für diese Auftragsdurchführung keine Gültigkeit.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Sankt Veit an der Glan. Es findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
18. Zusatzvereinbarungen, in welcher Form auch immer, haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen und von der Firma Kogelnig (Geschäftsführung) firmenmäßig unterfertigt wurden. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Firma Kogelnig ist auch berechtigt, die Annahme eines Auftrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen und auch bereits angenommene Aufträge nachträglich zurückzuweisen oder aufzukündigen. Aus einer solchen Vorgangsweise können keine Schadenersatzansprüche gegen die Firma Kogelnig geltend gemacht werden.